

Allgemeinverfügung

des Kreises Nordfriesland

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Änderung von Ziffer I der Allgemeinverfügung vom 18.05.2020

Kindertagesstätten und -pflege

Ziffer I meiner Allgemeinverfügung vom 18.05.2020 (Amtsblatt 34/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt) wird wie folgt neu gefasst:

I. Kindertagesstätten und -pflege

1. ¹Die Betreuung von Kindern in bestehenden Kindertageseinrichtungen erfolgt als eingeschränkter Regelbetrieb unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben. ²Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege unterliegen keinen Einschränkungen.
2. ¹Die Betreuung nach ist in der Regel auf nicht mehr als 15 Kinder in einer Gruppe gleichzeitig beschränkt. ²Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII unter Beachtung der räumlichen Situation in der Einrichtung und der Möglichkeit zur Kontaktminimierung zugelassen werden. ³Für die Betreuung sind vorrangig bestehende Gruppen- und Personalstrukturen in der Regeleinrichtung der zu betreuenden Kinder zu nutzen. ⁴Die erhöhten Anforderungen an Hand- und Flächenhygiene sowie Belüftung sind angemessen zu berücksichtigen. ⁵Die Konzentration von Kindern aus verschiedenen Einrichtungen ist nicht zulässig, die Verteilung zur weiteren Vereinzelung der Gruppen hingegen schon.

3. Es ist sicherzustellen, dass folgende Kindern durchgehend im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung betreut werden:
- a) **Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil in einem Bereich dringend tätig ist, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und dieses Elternteil keine Alternativbetreuung organisieren kann** (Notbetreuung). Zu den kritischen Infrastrukturen zählen die in § 19 der Landesverordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (Corona-Bekämpfungsverordnung) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung genannten Bereiche. Dabei sind in den dort genannten Bereichen nur Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes sowie das Fehlen alternativer Betreuungsmöglichkeiten gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren. Sie können die Angebote der Notbetreuung in dem Umfang in Anspruch nehmen, in dem sie tatsächlich beruflich tätig sind (einschließlich Wegezeiten und Ruhezeiten nach Nachtdiensten).
 - b) **Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, wenn diese keine Alternativbetreuung organisieren können.** Berufstätige Alleinerziehende haben das Fehlen alternativer Betreuungsmöglichkeiten gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren. Sie können die Angebote der Notbetreuung in dem Umfang in Anspruch nehmen, in dem sie tatsächlich beruflich tätig sind (einschließlich Wegezeiten und Ruhezeiten nach Nachtdiensten).
 - c) **Kinder, von denen ein Elternteil an einer schulischen Abschlussprüfung oder an der Vorbereitung auf eine schulische Abschlussprüfung teilnimmt.** Für diese Kinder können Angebote der Notbetreuung für die Dauer der Prüfung oder die Zeit der Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung in Anspruch genommen werden.
 - d) **Kinder, deren Mütter vor der Entbindung das sog. „Boarding“-Angebot eines Krankenträgers in Anspruch nehmen,** einschließlich der Dauer des damit verbundenen Krankenhausaufenthaltes der Mutter nach der Entbindung.
 - e) **Kinder, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen,** dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann, sowie **Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes besonders schutzbedürftig sind** und weiterhin betreut werden sollen. Diese Kinder können Angebote der Notbetreuung aufgrund einer Einzelfallentscheidung des für ihren Wohnsitz zuständigen Jugendamtes, ggf. im Benehmen mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, in Anspruch nehmen. Da diese Kinder häufig zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehören, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.
 - f) **Kinder, die im Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden.**

- g) **Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf und/oder Sprachförderbedarf.** Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf sind noch nicht eingeschulte Kinder, denen heilpädagogische Leistungen erbracht werden, um eine drohende Behinderung abzuwenden, den fortschreitenden Verlauf der Behinderung zu verlangsamen oder die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder abzumildern. Kinder mit Sprachförderbedarf sind Kinder, die im März 2020 Sprachfördermaßnahmen erhalten haben bzw. nicht über altersgemäße Sprachkenntnisse verfügen und dringend einen unterstützenden bzw. anregenden Rahmen für ihre weitere Sprachbildung oder konkrete Sprachfördermaßnahmen benötigen. Eine entsprechende Einschätzung dazu trifft die Einrichtung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten des Kindes.
4. ¹**Alle übrigen Kinder** werden grundsätzlich tage- oder wochenweise im Wechsel betreut. ²Sie sollen an den zur Verfügung stehenden Betreuungstagen möglichst entsprechend der vertraglich vereinbarten täglichen Zeiten betreut werden. ³Die Entscheidung über die individuelle Umsetzung der Betreuung dieser Kinder obliegt der jeweiligen Einrichtung, insbesondere in Bezug auf konkrete Gruppenszusammensetzungen sowie in Bezug auf die Gestaltung etwaiger kapazitätsbedingter tage- oder wochenweiser Wechsel.
5. ¹Im Einzelfall kann, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes oder wenn die räumlichen oder personellen Voraussetzungen in der Einrichtung eine Umsetzung der Vorgaben der Ziffer I. 2 aktuell nicht zulassen, die Betreuung beschränkt auf in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe gleichzeitig erfolgen. ²Eine Entscheidung hierüber trifft die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII im Benehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie dem zuständigen Gesundheitsamt. ³In diesem Fall werden die Kinder nach Ziffer I. 3 a) bis e) durchgehend betreut; die Kinder nach Ziffer I. 3 f) und g) sowie Ziffer 4 tage- oder wochenweise im Wechsel entsprechend der Vorgaben nach Ziffer 4.

§ 2

Mobile Frühförderung

In Ziffer IX 2., Satz 3 werden die Worte "soweit es sich um Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf handelt, die nach Ziffer I 3. Bis 7. betreut werden" gestrichen. Mobile Frühförderung ist damit wieder uneingeschränkt zulässig.

§ 3

Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung von Allgemeinverfügungen

1. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 01.06.2020 bis einschließlich Sonntag, 07. Juni 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

2. Anfragen zu dieser Allgemeinverfügung sowie zu der Allgemeinverfügung vom 18.05.2020 (Amtsblatt 34/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt) bitten wir nicht mehr an die Heimaufsicht richten. Wenden Sie sich bitte
 - bei Fragen zur Kindertagesstätten und Kindertagespflege an das Jugendamt (per E-Mail an jugendamt@nordfriesland.de oder telefonisch unter 04841/67-495) und
 - bei allen anderen Fragen an das Gesundheitsamt (per E-Mail an team-recht@nordfriesland.de oder telefonisch unter 0800 200 66 22).

3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird ein entsprechender Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 28.05.2020 (Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen, Aktenzeichen VIII 40 23141/2020, abrufbar unter <https://t1p.de/Erlasse>) umgesetzt.

Das Land hat beschlossen, das sowohl Kindertagesstätten als auch die Kindertagespflege wieder einen eingeschränkten Regelbetrieb aufnehmen dürfen. Diese Allgemeinverfügung regelt dafür die Rahmenbedingungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 29.05.2020

Florian Lorenzen
Landrat